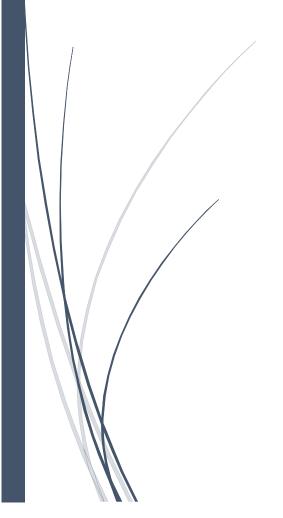
# Sichere Orte – Starke Kinder Unser Kinderschutzkonzept



# Einrichtung:

Katholischer Kindergarten St. Martin Brauhausstr. 7 82467 Garmisch-Partenkirchen Telefon: 08821/52646

E-Mail: st-martin.garmisch@kita.ebmuc.de

## Träger:

Katholische Kirchenstiftung St. Martin Pfarrhausweg 4, 82467 Garmisch-Partenkirchen

# Trägervertretung:

Kita-Verbund St. Martin Martina Neff Kirchweg 1

Tel: 08821/9666132

E-Mail: mneff@ebmuc.de

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorwort	4
2.	Begriffsklärungen	4
-	Das Kindeswohl	4
-	Grenzverletzungen	4
-	Sexuelle Übergriffe	5
-	Strafbare Handlungen	6
-	Sexueller Missbrauch	6
-	Pädophilie	6
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
4.	Grundhaltungen	8
-	Erziehung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes	8
-	Unser Bild vom Kind	8
-	Wir als Anwalt der Kinder	9
5.	Kultur der Achtsamkeit	9
6.	Prävention in der Einrichtung	9
-	Risikoanalyse	9
-	Partizipation	10
-	Beratungs- und Beschwerdewege	11
-	Verhaltenskodex der pädagogischen Kräfte	12
-	Altersgemäße Sexualerziehung – Umgang mit Doktorspielen	14
-	Projekt: "Ich bin stark"	14
7.	Qualitätsmanagement zur Sicherung und Erweiterung der gesetzten Standards	
-	Die Kinderschutzbeauftragte	15
-	Der Qualitätszirkel	15
8.	Regelungen zur Umsetzung des Schutzauftrages von institutioneller Seite	16
-	Regelungen zur Sicherung der Umsetzung des Schutzauftrages in den	16
	Kindertageseinrichtungen der kath. Kirchenstiftungen in der Erzdiözese München und Freising	
-	Personalauswahl- und Entwicklung	16
-	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	17
9.	Intervention	18
-	Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie	18

		Seite
_	Vorgehensweise bei Verletzung des Kindeswohls durch eine(n) Mitarbeiter/in a) Pädagogisches Fehlverhalten und Gewaltausübung aus Überforderung, Unachtsamkeit oder Lieblosigkeit	24
	b) sexualisierte Gewalt	24
-	Vorgehensweise bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	26
10.	Nachhaltige Aufarbeitung	28
11.	Externe Beratungsstellen	28
12.	Schlusswort	29
13.	Verwendete Literatur	30

#### 1. Vorwort

Unser Schutzkonzept im Kindergarten St. Martin soll das Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Aufwachsen in Erziehung und Bildung im institutionellen Rahmen der Einrichtung sichern. Als Pädagoginnen haben wir auch die Wächterfunktion für alle uns anvertrauten Kinder.

Das Schutzkonzept der Einrichtung legt fest,

- welche Haltungen den uns anvertrauten Kindern gegenüber hilfreich sind
- wie wir Risiken innerhalb der Einrichtung minimieren
- wie wir selbst uns verhalten, damit von uns keine Gefährdung für die Kinder ausgeht
- wie wir präventiv handeln können in Personalauswahl, Schulungen etc.
- was geschieht, wenn es innerhalb der Einrichtung zu Übergriffen kommen sollte
- was geschieht, wenn wir Kenntnis von Gefährdungen des Kindes durch Dritte erlangen

#### 2. Begriffsklärungen

#### **Das Kindeswohl**

Der Begriff Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der Auslegung, je nach Einzelfall. Eine Arbeitsdefinition des Begriffes könnte lauten: Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert, und darauf sich stützend für das Kind die jeweils günstigste Handlungsalternative wählt. Die Erhebung des kindlichen Willens ist für die Bestimmung des Kindeswohls unabdingbar. Im Konfliktfall hat sich der Kindeswille dem Kindeswohl unterzuordnen. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen (insbesondere der Eltern), das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte zu leiten, bleibt davon unberührt. Gefährdung ist zu verstehen als eine "gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt".

Wir unterscheiden folgende Formen von Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit der Eltern
- Psychisch kranke Eltern
- Hoch konflikthafte Trennung der Eltern
- Häusliche (Partner-)Gewalt

#### Grenzverletzungen

Der Begriff "Grenzverletzung" umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die

Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen treten im pädagogischen Alltag auf und sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eines Mangels an eindeutigen Normen und klaren Strukturen in einer Einrichtung. Täter und Täterinnen sexualisierter Gewalt setzen Grenzverletzungen in ihrer Strategie gezielt ein, um ihre potenziellen Opfer beziehungsweise auch die Einrichtung auf ihre sexuellen Übergriffe vorzubereiten und die Reaktionen zu testen.

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

#### Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen wie eine tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist.
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z.B. Gespräch über eigene persönliche Probleme mit dem Kind
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. öffentliches Umkleiden, obwohl sich das Kind nur in einem geschlossenen Raum umziehen möchte
- Missachtung vorher gemeinsam vereinbarter Regeln im Umgang miteinander, wie fehlendes Anklopfen

#### Sexuelle Übergriffe

In Abgrenzung zu Grenzverletzungen geschehen sexuelle Übergriffe niemals zufällig und unbeabsichtigt, sondern resultieren aus grundlegenden fachlichen beziehungsweise persönlichen Defiziten. Die übergriffig handelnden Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweg. Sexuelle Übergriffe können in den Strategien von Tätern und Täterinnen auch zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen.

Der Unterschied zu Grenzverletzungen ist die Massivität oder die Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitung.

#### Beispiele:

- Sexistisches Manipulieren von Fotos wie etwa das Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahmerituale
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle wie z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten

#### Strafbare Handlungen

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" (vgl. StGB §§ 174-184) zusammengefasst. Strafbar ist neben dem Missbrauch an Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen

#### Beispiele:

- Taten mit direktem K\u00f6rperkontakt, wie vollendeter oder versuchter
   Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien
- Taten, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme
- Exhibitionismus
- Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind in sexualisierter Art darstellen
- Ebenfalls strafbar ist es, Kinder anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.

#### Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Machtmissbrauch zeigt sich im Geheimhaltungsdruck des Täters gegenüber dem Opfer. Es werden häufig Konsequenzen angedroht (Dir glaubt sowieso keiner. Wenn du sprichst, passiert etwas ganz Schlimmes. Dann bricht deine Familie auseinander. Dann bringt sich deine Mama um. Dann kommt jemand ins Gefängnis).

Machtmissbrauch zeigt sich im Ausnutzen der emotionalen und sozialen Abhängigkeit der Betroffenen

#### <u>Pädophilie</u>

Sexueller Missbrauch bezieht sich auf eine Handlung, bei Pädophilie dagegen liegt eine Störung der Sexualpräferenz vor, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen.

Untersuchungen haben gezeigt, dass nur etwa 25 – 40 Prozent der verurteilten Missbrauchstäter pädophil sind. Nicht-pädophile Missbrauchstäter, bei denen der eigentlich bevorzugte Sexualpartner erwachsen ist, begehen demnach Ersatzhandlungen.

#### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die unten aufgeführten Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen haben wir auf die Ausführungen von Dr. Maywald J. "Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen" (KiTa Fachtexte) zurückgegriffen.

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

#### **UN-Kinderrechtskonvention**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem "Gebäude der Kinderrechte" wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 "Diskriminierungsverbot", 3 "Kindeswohls", 6 "Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung" und 12 "Recht gehört zu werden".

#### **EU-Grundrechtecharta**

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: "(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen die Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

#### Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution (BVerfGE 59, 360, 376).

#### Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein Recht auf

gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

#### **Strafgesetzbuch**

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

#### Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen "Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen". Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

#### <u>Datenschutz kontra Kinderschutz</u>

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

#### 4. Grundhaltungen

#### Erziehung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes

Dem gesamten Leben und Arbeiten in katholischen Bildungseinrichtungen liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde zu Eigen ist. Als Christen glauben wir daran, dass Gott uns liebt und wollte, dass er uns in unser einmaliges Leben rief. Wir sind freie Wesen, die in vollkommener Freiheit ihr Leben gestalten. Das christliche Gebot der Gottes- und Nächstenliebe begründet einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit unseren Mitmenschen. Daher erziehen wir die Kinder in einer Haltung des Respekts und wertschätzender Achtung. Auch den Eltern der Kinder begegnen wir in dieser Weise.

#### Unser Bild vom Kind

Wir sehen unsere Kinder als eigenständige und kompetente Persönlichkeiten, die in ihrem Entwicklungsprozess noch offen sind. Jedes Kind unterscheidet sich in seiner Individualität und Persönlichkeit von anderen Kindern. Jedes Kind setzt für seinen Bildungsverlauf eigene Schwerpunkte und Akzente und entwickelt dementsprechend seine Begabungen. Wir Pädagoginnen sind nicht diejenigen, die die Kinder mit Bildung und Wissen füttern, sondern wir verstehen uns als Bildungsbegleiter, die sie in ihrem je eigenen Bildungsprozess optimal

unterstützen. Kinder sind neugierig und wissbegierig und stellen originelle Fragen. In einer dialogischen Haltung antworten wir auf die Fragen der Kinder und bieten entsprechende Materialien an, die das Explorationsverhalten unserer Kinder immer wieder neu herausfordern und sie somit in ihrem Selbstbildungsprozess motivieren.

#### Wir als Anwalt der Kinder

Im Jahr 1992 wurde die UN Kinderrechtskonvention der vereinten Nationen von Deutschland ratifiziert. Daher gelten seitdem auch bei uns die Rechte der Kinder. Für unsere Arbeit mit den Kindern sind sie eine wichtige Grundlage. Wir sind mit den Rechten der Kinder vertraut. Da diese Rechte jedoch vielfach noch wenig bekannt sind und leider häufig missachtet werden, verstehen wir uns selbst als Anwalt der Kinder. Wir treten in unserem pädagogischen Umfeld und auch im Privatbereich dafür ein, dass die Rechte der Kinder gewahrt und beachtet werden.

#### 5. Kultur der Achtsamkeit

Unter einer Haltung der Achtsamkeit verstehen wir ein frei sein von egozentrischen Gedankenkreisen. In der Haltung der Achtsamkeit sind wir voll gegenwärtig und präsent um das wahrzunehmen, was jetzt gerade ist, ohne es zu bewerten. Achtsamkeit ist erlernbar und muss eingeübt werden. Das Wahrnehmen des eigenen Atems ist der erste Schritt zur Achtsamkeit. So müssen wir immer wieder im Alltag innehalten, um uns selbst und das Geschehen um uns herum bewusst wahrzunehmen. Dazu helfen uns kurze Rituale, die wir in den Alltag mit den Kindern einbauen.

Wer gut mit sich und seinen Gefühlen in Verbindung steht, hat auch die nötige Distanz, um klar zu erkennen, wo wir in Situationen geraten, die nicht mehr den christlichen Werten entsprechen. Wir sind offen für uns und für unsere Kolleginnen im Team. Wo es nötig ist, können wir in feinfühliger Weise Feedback anbringen. Unsere Feedbackkultur basiert auf einer wertschätzenden und wohlwollenden Begegnung. Wir sehen Feedback als die Chance, unsere pädagogische Qualität zu verbessern und weiterzuentwickeln.

#### 6. Prävention in der Einrichtung

#### Risikoanalyse

In der Analyse der Risiken, die in unserer Einrichtung strukturell gegeben sind durch Größe der Einrichtung und Lage der Räumlichkeiten, sind wir auf zahlreiche Punkte gestoßen, die klarer Regelungen und vorausschauenden Handelns bedürfen. Punkte, denen wir unser besonderes Augenmerk schenken, werden nun im Folgenden aufgelistet:

- Der Dienstplan der Mitarbeiterinnen wird so gestaltet, dass möglichst nie eine Person allein in der Einrichtung ist. (krankheitsbedingte Ausfälle können zu Engpässen führen und sind leider nie gänzlich zu vermeiden)
- Wenn Personal in den Gruppen durch anderes Personal abgelöst werden muss, ist darauf zu achten, dass es eine Zeit gibt, in der nötige und wichtige Informationen einzelne Kinder betreffend weitergegeben werden können.

- Um stressbedingte Kindeswohlgefährdung durch das pädagogische Personal zu vermeiden, haben wir mehrere flexible Kräfte, die in einer anderen Gruppe einspringen können. Unser Ziel ist es, dass in der Kernzeit, wenn alle Kinder da sind, nie eine Person alleine in der Gruppe ist. Sollte dies aufgrund krankheitsbedingten hohen Personalausfalls dennoch über mehrere Tage erforderlich sein, wird entweder Ersatzpersonal eingestellt oder aber eine Gruppe vorübergehend geschlossen.
- Unser Garten ist groß und stellenweise schlecht einsehbar. Daher ist immer eine Kraft damit beauftragt, den Garten abzugehen, Präsenz zu zeigen und die Kinder vor Schaden zu bewahren. Alle anderen Kräfte sind zwar auch im Garten anwesend, können sich aber dann mehr dem Spiel der Kinder auf der Gartenterrasse widmen oder die ein oder andere Vorbereitungsarbeit erledigen.
- Damit sichergestellt ist, dass keine fremden Personen unbemerkt Kontakt zu den Kindern aufnehmen, ist der Garten so abgezäunt, dass niemand sich den Kindern nähern kann.
- Der Garten ist nur in den Bring- und Holzeiten für den Zutritt durch Eltern oder andere Vertrauenspersonen geöffnet. Die Kinder werden an der Garten-Gruppentüre den Erzieherinnen der Gruppe übergeben. Der Zutritt in den Bereich der Gruppen über den Gang ist während der Öffnung des Gartens nicht möglich. Eine Glastüre versperrt den Zutritt. Wir sind alle aufgefordert, darauf zu achten, dass die Glastüre regelmäßig geschlossen wird. Eine Person ist explizit mit dieser Aufgabe beauftragt.
- Wir können bei der großen Anzahl an Eltern, Großeltern etc. nicht vollständig ausschließen, dass sich Unbefugte Zutritt in unseren Kindergarten verschaffen. Daher ist Wachsamkeit in der Zeit der Gartenöffnung ein großes Gebot. Fremde Personen werden von uns angesprochen und nach ihrem Anliegen befragt.
- Die Abholung der Kinder ist klar geregelt. Falls die Eltern zur Abholung ihres Kindes jemand anderen beauftragen, müssen sie uns diese Person vorher vorstellen.
- Externe Dritte, wie Therapeuten, Lehrkräfte zum Vorkurs Deutsch, Gemeindereferentin,
   Pfarrer etc. kommen nach festgelegten Terminen und zu einem klar umrissenen Anliegen in die Einrichtung. Wir wissen jederzeit, wer sich an externen Dritten in unserem Kindergarten befindet.
- Hausmeister und Handwerker werden nie alleine in einem Raum oder im Garten mit den Kindern gelassen.
- Während ein Kind gewickelt wird (Wickeltisch ist in der Bibliothek) bleibt die Türe leicht geöffnet. Wickeln geschieht nur durch feste Bezugspersonen, die das Kind selbst wählt.
- Wenn ein Kind Hilfe beim Toilettengang braucht, kann es sich an das Personal seines Vertrauens wenden. Wir betreten die Toiletten der Kinder nicht unaufgefordert und machen uns bereits im Waschraum bemerkbar, wenn Kinder sich auf der Toilette befinden.
- Fotos von Kindern werden nie im Internet und in sozial Media-Portalen veröffentlicht. Sie werden ausgedruckt und in die Portfolios der Kinder eingeklebt. Wir fotografieren nur mit Apparaten, die dem Kindergarten gehören. Diese nehmen wir nicht mit nach Hause. Da wir nicht kontrollieren können, was mit digitalen Fotos der Kinder geschieht, werden Fotoaufnahmen zeitnah gelöscht. Eltern erhalten keine Fotos auf digitalen Speichermedien. Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Auch Praktikanten etc. ist das Fotografieren der Kinder mit dem Handy untersagt.

#### Partizipation

Wir sind davon überzeugt, dass Kinder, die früh lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, zu äußern und dafür einzutreten, stark werden im Kontakt mit Erwachsenen, die ihnen vielleicht allzu schnell vorgeben wollen, was für sie gut ist. Daher fördern wir die

Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge und Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Durch ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Wir interessieren uns für ihre Ideen und Sichtweisen, hören ihnen aktiv zu und ermutigen sie, sich für ihre Interessen einzusetzen. Das Hauptinstrument der Partizipation ist der tägliche Morgenkreis. Hier beraten wir mit den Kindern, welche Themen und Lernangebote in den Wochenplan aufgenommen werden. Wir klären sie auch auf über das Vorhandensein dieses Schutzkonzeptes und darüber, welche Rechte sie in unserer Einrichtung und in der Gesellschaft haben. In der Pädagogik der Partizipation ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Wir lassen sie nicht glauben, dass sie alles entscheiden und bestimmen können; denn wir tragen für sie Verantwortung und müssen sie im Zweifelsfall vor Schaden bewahren.

Partizipation betrifft nicht nur unseren Umgang mit den Kindern, sondern auch den Umgang mit den Eltern. Mit den Eltern stehen wir in einem erziehungspartnerschaftlichen Verhältnis, und sprechen mit ihnen auf Augenhöhe. Von ihnen erfahren wir Dinge über ihre Kinder, die für unser pädagogisches Handeln von unschätzbarer Wichtigkeit sind. Ebenso erfahren die Eltern von uns, wie wir ihre Kinder wahrnehmen und welche Entwicklungsfortschritte wir an ihnen beobachten. Einmal jährlich werden alle Eltern zu einem partnerschaftlichen Austausch über ihr Kind eingeladen. Hier können, wenn nötig, leichte Kurskorrekturen im Verhalten der Eltern zu den Kindern, bzw. in unserem Verhalten zu den Kindern vorgenommen werden.

Bei der Aufnahme eines Kindes in unsere Einrichtung werden die Eltern über das Vorhandensein dieses Schutzkonzeptes informiert. So wie auch die Konzeption liegt das Schutzkonzept für alle Eltern im Eingangsbereich zur Lektüre aus.

Der Elternbeirat übernimmt die Funktion, sich im Namen aller Eltern für die Belange der Kinder stark zu machen und im Austausch mit uns für sichere Rahmenbedingungen in der Einrichtung einzutreten. Daher wird auch der Elternbeirat zu Beginn seiner Tätigkeit am Anfang des Kindergartenjahres über das vorhandene Schutzkonzept eigens informiert und dazu aufgefordert, zur Weiterentwicklung beizutragen.

#### Beratungs- und Beschwerdewege

Kindertageseinrichtungen sind seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten nachzuweisen (§ 45, Abs. 3 SGB VIII).

Der Begriff "Beschwerde" ist in der Praxis oft negativ besetzt und wird häufig als persönlicher Angriff erlebt, den es zu vermeiden oder abzuwehren gilt. Beschwerden bieten jedoch die Chance, wertvolle Rückmeldungen zu erhalten und damit neue Sichtweisen auf die eigene Arbeit und die Wirkung auf andere Menschen zu gewinnen. Wer offen ist für Beschwerden, hat auch die Offenheit sich zu verändern. Somit fassen wir Beschwerden von Kindern oder Eltern nicht als persönliche Kritik auf, sondern als Anstoß zur Veränderung. Kinder in unserer Einrichtung haben das Recht, ihre Beschwerden auf vielfältige Weise auszudrücken, wie Trotz, Weinen, Schreien, Weglaufen und sich verstecken, Aggression, Verweigerung… Solche Verhaltensweisen drücken den Unmut des Kindes aus und wir gehen

der Ursache solchen Verhaltens auf den Grund. Nach und nach sollen die Kinder lernen, ihre Beschwerden auch verbal vorzubringen. Damit Beschwerden sicher bearbeitet werden, werden sie kurz dokumentiert. Dies kann evtl. auch das Kind mit einer kleinen Zeichnung tun. Die Beschwerde muss dann nicht sofort bearbeitet werden, aber das Anliegen gerät somit nicht in Vergessenheit.

Auch den Eltern gegenüber sind wir offen für Beschwerden. Diese können Sie an das Kita-Personal, die Leitung oder den Elternbeirat richten, oder uns in schriftlicher Form per Mail oder in einem Brief zukommen lassen.

Innerhalb des Teams kann es Beschwerden geben, die auf jeden Fall geäußert werden müssen und bearbeitet werden. Nicht immer kann eine Situation, die Anlass zur Beschwerde gibt, gelöst und verändert werden, aber das Wissen um die Schwierigkeiten, die Anlass zur Beschwerde geben, hilft, empathisch und stützend miteinander umzugehen.

#### Verhaltenskodex der pädagogischen Kräfte

Unser Verhaltenskodex gleicht einer Selbstverpflichtungserklärung, die dazu dient, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen, bzw. unangemessenes Verhalten zu unterlassen. Wir haben darin die Gesamtheit der Regeln, die für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte im Verhalten gegenüber den Kindern und teilweise auch Eltern gelten sollen, festgelegt. In unseren Interaktionen mit den Kindern verhalten wir uns zumeist als einzelne, nicht als Gruppe. Daher ist der Verhaltenskodex bewusst in der Ich-Form geschrieben.

Als Mitarbeiter/In im kath. Kindergarten St. Martin in Garmisch bin ich in besonderer Weise verpflichtet, die mir anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Die Kinder in unserer Einrichtung haben das Recht auf eine "sichere" Einrichtung. Ich werde keine offenen oder subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen wissentlich zulassen oder dulden.

Mein Sprachverhalten gegenüber den Kindern ist freundlich und geduldig und ich verwende eine kindgerechte positive Sprache im angemessenen Tonfall. Ich spreche jedes Kind respektvoll mit seinem Vornamen an und verwende keine "Kose"-Namen. In der Bring- bzw. Abholsituation begrüße/verabschiede ich jedes Kind und nehme Blickkontakt zu ihm auf. Ich nehme somit jedes Kind individuell wahr auch in seiner jeweiligen Gestimmtheit und gehe darauf angemessen ein. Wo Trost oder Ermutigung erforderlich sind darf ein Kind auch mal auf meinem Schoß sitzen oder ich nehme es an die Hand. Auch im sonstigen Tagesablauf orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und bewahre hinsichtlich jeglichen Körperkontaktes eine professionelle Haltung. Ich unterscheide ein Dauerkuscheln von einer tröstenden Umarmung oder einer anderweitigen Form intensiver Zuwendung. Es gibt Kinder, die sich vereinnahmend verhalten. In solchen Situationen sorge ich für mehr Distanz indem ich auch mal meine Grenzen aufzeige.

Im Kindergartenalltag kommt es häufig zu Situationen, bei denen ein Kind meine Hilfe benötigt, z.B. beim Toilettengang, Wickeln, allgemeiner Körperpflege und An-, Aus- bzw. Umziehen. Hier achte ich auf die Intimsphäre des Kindes und sorge für einen geschützten Rahmen. Dennoch ist mein Verhalten transparent und einsehbar. In Wickelraum und Dusche lasse ich bei meinen pflegerischen Tätigkeiten die Tür ein wenig geöffnet. Beim Betreten des Waschraumes mache ich mich bemerkbar. Ich biete Hilfe an und unterstütze darüber hinaus das Kind in seiner Selbständigkeit. Die mir anvertrauten Kinder leite ich dazu an, die Intimsphäre anderer Kinder zu achten. Als Mitarbeiter/In des Kindergartens St. Martin akzeptiere ich die Entscheidung des Kindes, wer es zum Toilettengang und Wickeln begleitet.

In der Zeit, die ein Kind in unserer Einrichtung verbringt, bin ich verantwortlich, dass das Kind keinen schädigenden Witterungsbedingungen ausgesetzt wird. Ich leite daher die Kinder an, sich angemessen zu kleiden. Ich achte darauf, die Kinder in ihrer Selbständigkeit zu fördern und biete erforderliche Hilfestellung an.

Ich teile keine bösen oder schlechten Geheimnisse mit den Kindern oder fordere sie zur Geheimhaltung meiner Handlungen auf. Wenn ein Kind mir ein böses oder schlechtes Geheimnis anvertraut, muss es wissen, dass ich dieses Geheimnis nicht für mich behalte, sondern mit diesem Wissen so vorgehe, dass der Schutz des betroffenen Kindes gewahrt bleibt bzw. wieder hergestellt wird. Ich mache mich in diesem Anliegen zum Anwalt des Kindes.

Mein Umgang mit selbst erstellten digitalen Fotos ist professionell. Zum Fotografieren benutze ich nur eine einrichtungseigene Kamera (kein Privathandy). Die Fotos finden Eingang im Portfolio des Kindes, werden aber niemals im Internet oder sozial Media verwendet. Ich lösche die Fotos zeitnah.

In meinem erzieherischen Alltag stelle ich zusammen mit den Kindern Verhaltensregeln auf, die dazu beitragen, dass jedes Kind vor Übergriffen durch andere Kinder geschützt ist. Ich achte auf deren Einhaltung und biete somit jedem Kind Sicherheit und Schutz. In Konfliktsituationen bewahre ich Ruhe, verhalte mich fair und gehe auf die Argumente der Kinder ein. Jedes Kind hat das Recht, angehört zu werden. Eine nötige Disziplinierungsmaßnahme ist dem Verhältnis angemessen. Ich handle konsequent und nachvollziehbar.

Die mir anvertrauten Kinder haben ein Recht auf Sicherung ihrer Grundbedürfnisse, wie Nahrung, ausreichend Schlaf, Zuwendung. Dafür setze ich mich aktiv ein und bin darüber in einem erziehungspartnerschaftlichen Austausch mit den Eltern.

Ich kleide mich angemessen und professionell. Niemand soll sich durch meine Kleidung (z.B. Aufdrucke auf einem T-Shirt) beleidigt oder in seinen Werten missachtet fühlen. Auch im Sommer ist meine Kleidung nicht freizügig.

Solange ein Kind unsere Einrichtung besucht, distanziere ich mich von privaten Kontakten zu ihren Familien. Ich übernehme keine Babysitter-Dienste in Familien, deren Kinder unseren Kindergarten besuchen.

In Sozial-Media-Portalen wie Whatsapp, Facebook, Twitter, Instagram etc. habe ich keinen Austausch mit den Eltern oder anderen Angehörigen unserer Kinder.

Begegnungen im Privatbereich zwischen Eltern unserer Kinder und mir lassen sich in einem Ort wie Garmisch-Partenkirchen nicht gänzlich vermeiden. Ich verhalte mich in solchen Begegnungen jedoch immer professionell und wahre die Distanz. Ich verletze niemals meine Schweigepflicht über Vorgänge im Kindergarten und spreche im Privatbereich nicht über die uns anvertrauten Kinder bzw. über Kolleginnen.

#### altersgemäße Sexualerziehung - Umgang mit Doktorspielen

Die kindliche Neugier und das Entdecken, dass es zwei Geschlechter gibt, ist als natürlich einzustufen. Dies äußert sich u.a. in alterstypischen Rollenspielen (sog. Doktorspiele). Wir greifen diese Spielsituationen auf und nehmen sie zum Anlass, sexualpädagogische Inhalte zu thematisieren. Dazu haben wir in der Einrichtung vielfältiges Material an der Hand: Bilderbücher, geschlechtsspezifische Puzzle, Puppen mit Geschlechtsmerkmalen, Plakate und Bildkarten.

Die Doktorspiele der Kinder verlaufen nicht immer unbedenklich. Daher werden aktuelle Spielsituationen vom pädagogischen Personal aufgegriffen und klare Regelungen zusammen mit den Kindern aufgestellt, z.B. Kleidung bleibt an, nichts in Körperöffnungen stecken. Sexualerziehung ist im BEP im Bereich der Gesundheitserziehung angesiedelt. Wir orientieren uns daher an den diesen Zielen (Punkt 7.11 BEP):

- positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- einen umfangreichen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln

Sexualpädagogische Themen sind bei uns keine Tabuthemen, sondern werden natürlich und offen aufgegriffen.

#### Projekt "Ich bin stark"

Durch unser Projekt "Ich bin stark" wollen wir die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein stärken. Das Projekt besteht aus mehreren Elementen:

- "Schön, dass du da bist"

Die Kinder erfahren, dass sie wichtig sind und jeder seine Stärken und Schwächen besitzt. Das Kind wird angenommen, so wie es ist.

- Wahrnehmen und Benennen der eigenen Gefühle

Durch Kennenlernen der verschiedenen Gefühle bei sich und anderen können die Kinder Empathie entwickeln und sich selbst besser einschätzen.

- "Mein Körper gehört mir"

Die Kinder lernen ihren Körper kennen, benennen und wahrnehmen. Dadurch entwickeln sie ein positives Körpergefühl. So fällt es ihnen leichter, sich abzugrenzen, ihre eigenen Grenzen und die der anderen zu erkennen und zu akzeptieren.

-"Nein" sagen

Bei unangenehmen Situationen und Gefühlen lernen die Kinder auf ihr Bauchgefühl zu hören und rechtzeitig "Stopp" zu sagen, wenn sie sich nicht wohl fühlen.

- Gute und schlechte Geheimnisse

Die Kinder lernen den Unterschied zwischen Hilfe holen und petzen. Sie wissen, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt und man sich bei schlechten Geheimnissen jemandem anvertrauen darf.

Die verschiedenen Elemente können unabhängig voneinander durchgeführt werden. Im BEP ist eine Durchführung des Kurses oder das Aufgreifen einzelner Elemente daraus dem Bereich Körper und Sexualität zugerechnet und dient der Prävention von sexuellem Missbrauch.

#### 7. Qualitätsmanagement zur Sicherung und Erweiterung der gesetzten Standards

Das Leben in katholischen Kindertagesstätten ist dynamisch und ständiger Veränderung unterworfen. Somit genügt es nicht, einmal ein Schutzkonzept zu erstellen, sondern es bedarf der ständigen Überprüfung und muss eventuell an veränderte Gegebenheiten angepasst werden. Um dies sicher zu stellen, gibt es im Kindergarten St. Martin eine Kinderschutzbeauftragte und einen Qualitätszirkel.

#### Die Kinderschutzbeauftragte:

Eine Fachkraft aus der Einrichtung wird von der Leitung oder partizipatorisch im Team zur Kinderschutzbeauftragten ernannt. Ihre Aufgabe ist es, das Thema "Kinderschutz" in der Einrichtung präsent zu halten. Sie kann auch von Kolleginnen beratend hinzugezogen werden, wenn es unklar ist, ob ein Gefährdungsrisiko besteht oder nicht. Die Kinderschutzbeauftragte zeichnet sich durch besondere Achtsamkeit und Sensibilität aus. Sie hat in der Einrichtung einen Blick darauf, wo eventuelle Gefahren bestehen und initiiert die Beseitigung solcher Gefahren.

Um die Aufgabe als Kinderschutzbeauftragte gut ausüben zu können hat die Fachkraft das Anrecht auf Fortbildungen, die sie zur Wahrnehmung dieser Aufgabe qualifizieren. Die Kinderschutzbeauftragte ist die Leitung des Qualitätszirkels.

In unserer Einrichtung wurde als Kinderschutzbeauftragte **Christina Hausner** benannnt.

#### Der Qualitätszirkel

Um die Kinderschutzbeauftragte zu unterstützen gibt es im Kindergarten St. Martin einen Qualitätszirkel, der sich vier Mal im Jahr trifft, um das Schutzkonzept auf Herz und Nieren zu prüfen und es an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Zum Qualitätszirkel gehören Fachoder Ergänzungskräfte. Aus jeder Gruppe ist eine Kraft vertreten.

Dabei sind folgende Fragestellungen hilfreich:

- Was läuft gut?
- Was fordert heraus?
- Was sollten wir dringend ändern?
- Welche Entwicklungen haben wir in letzter Zeit erlebt?
- Welche Schlüsse ziehen wir für unser Schutzkonzept aus der Reflexion?
- Welche Inhalte/Bausteine im Schutzkonzept sollen überarbeitet oder weiterentwickelt werden?
- Welchen fachlichen Input benötigen wir für die Überarbeitung?

- Wie stellen wir sicher, dass unser Schutzkonzept in der täglichen Arbeit umgesetzt wird?

Der Qualitätszirkel protokolliert seine Treffen und inhaltlichen Überlegungen und legt das Protokoll der Leitung vor. Zusammen mit der Leitung wird festgelegt, wer bis wann das Schutzkonzept überarbeitet.

#### 8. Regelungen zur Umsetzung des Schutzauftrages von institutioneller Seite

Regelungen zur Sicherung der Umsetzung des Schutzauftrages in den Kindertageseinrichtungen der kath. Kirchenstiftungen in der Erzdiözese München und Freising

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden.

In § 8a SGB VIII wird dieser Schutzauftrag konkretisiert und als Aufgabe aller Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben.

Die Kath. Kirchenstiftungen haben sich in Vereinbarungen, die mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern abgeschlossen wurden, verpflichtet, in ihren Tageseinrichtungen für Kinder den Schutzauftrag zu erfüllen. Damit übernehmen die Kirchenstiftungen eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Weiterhin gilt die Prämisse des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dass die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen Vorrang vor Eingriffen in das Elternrecht hat. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es daher, den Schutz des Kindeswohls durch Hilfsangebote und Hilfemaßnahmen sicherzustellen.

Durch interne organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Schutzauftrag in angemessener Weise wahrnehmen.

Der Träger benennt eine erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII, die bei einem konkreten Gefährdungsrisiko hinzugezogen wird.

Für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist dies: Frau Dorothee Meyer Tel: 08821/751-403, E-Mail: dorothe.meyer@lra-garmisch.de

#### Personalauswahl- und Entwicklung

Mit der Auswahl fähigen und empathischen Personals ist bereits ein wesentlicher Baustein im Kinderschutz gewährleistet. Der Träger ist in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, die vertrauenswürdig sind, Einfühlungsvermögen besitzen, teamfähig sind, und die erforderliche Reife für die verantwortungsvolle Tätigkeit mit Kindern haben. Bereits beim Vorstellungsgespräch wird das Thema: Kinderschutz angesprochen und auf das vorliegende

Schutzkonzept verwiesen. Ist die Wahl für eine geeignete Mitarbeiterin getroffen, wird das neue Teammitglied von der Leitung zu Beginn der Tätigkeit über die Richtlinien im Schutzkonzept, und über Standards aus der Konzeption unterrichtet und zur Einhaltung dieser verbindlichen Leitlinien aufgefordert.

Während der Einarbeitungszeit hält die Leitung des Kindergartens immer wieder Rücksprache mit dem neuen Teammitglied und geht dabei nach dem Einarbeitungskonzept des Kindergartens vor. Während der Probezeit wird sich dann herausstellen, ob der Bewerber den Eignungskriterien entspricht und die Erwartungen erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es auch in Zeiten, in denen die Personalsuche sich schwierig gestaltet, geboten, dass der Arbeitsvertrag beendet wird.

Jährlich führt die Leitung des Kindergartens ein Mitarbeitergespräch mit allen Mitarbeiter/innen der Einrichtung. Dabei können Kursänderungen angebahnt werden. Vor allem dem Punkt der persönlichen Weiterentwicklung eines Mitarbeiters, einer Mitarbeiterin sollte dabei besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Um das Thema: Kinderschutz in der Einrichtung präsent zu halten, werden immer wieder Teamfortbildungen durchgeführt, die dazu beitragen sollen, dass die MitarbeiterInnen partizipatorisch, achtsam und respektvoll jedes einzelne Kind im Blick haben.

So haben wir bereits im Jahr 2012 eine Teamfortbildung mit Frau Vera Reuter-Bronner zum Kinderschutz absolviert unter dem Thema: "sichere Orte für Kinder schaffen"
Im Jahr 2021 haben wir als Team und mit Frau Gabriel Hertlein weitergebildet zum Thema "Kinderpartizipation und Kinderkonferenzen"

Geplant ist eine grundlegende Fortbildung für die Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung (Frau Christina Hausner) zum Überprüfen und Fortschreiben des Kinderschutzkonzeptes.

#### Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Der Träger ist verpflichtet, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach § 72aAbs1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte sowie für neben - oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Dies wird seitens des Trägers insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingefordert und dieses eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Erzdiözese München und Freising verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung von seinen Mitarbeitern, ob diese wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gerichtlich im Inland und /oder Ausland bestraft wurden. Sie dürfen sich auch nicht in einem laufenden Ermittlungsverfahren befinden.

#### 9. Intervention

#### Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie

Sobald der Leitung des Kindergartens ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemeldet, müssen alle folgenden Schritte anhand des Dokumentationsverfahrens eingehalten werden.

#### a) Dokumentation – Erstverfahren

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte.

Sie muss beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Für jeden Handlungsschritt wird der Verantwortliche für die Dokumentation festgelegt. Die Letztverantwortung liegt bei der Leitung der Einrichtung.

In der Dokumentation müssen erfasst sein:

- Name des Kindes,
- Anschrift des Personensorgeberechtigten,
- Anschrift der Eltern bzw. ggf. abweichender Aufenthaltsort.

Das Erstverfahren und deren Dokumentation erfolgt nach unten stehendem Schema:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation
			/ Anmerkungen
1 a	Die Fachkraft nimmt	Name der Fachkraft:	Verantwortlich für
	gewichtige Anhaltspunkte		die Dokumentation:
	wahr. Sie dokumentiert	Gewichtige Anhaltspunkte siehe Formblatt	Fachkraft
	die Beobachtungen	2.4.6.1.1	
	(Formblatt 2.4.6.1.1)		
1 b	Die Fachkraft teilt die	Name der Leitung:	Verantwortlich für
	gewichtigen		die Dokumentation:
	Anhaltspunkte der Leitung	Datum der Mitteilung an die Leitung:	Leitung
	der Einrichtung mit.		
	In der kollegialen	Datum der kollegialen Beratung:	
	Beratung wird eine		
	Einschätzung des	Weitere Gesprächsteilnehmer:	
	Gefährdungsrisikos		
	vorgenommen.	Besprochene gewichtige Anhaltspunkte nach	
	ļ ļ	Formblatt 2.4.6.1.1	
	!		
	!	Besteht ein Gefährdungsrisiko:	

		nain das Varfahran ist damit	
		nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen.	
		nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung	
		erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind:	
		ja, die Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft ist erforderlich. erfolgt bis: Verantwortlich:	
2	Hinzuziehen einer	Name der erfahrenen Fachkraft:	Verantwortlich für
2	erfahrenen Fachkraft: Falls die Vermutung eines	Dienststelle (Name und Adresse):	die Dokumentation: Leitung
	gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der	TelNr.:	
	kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann,	Datum des Gesprächs:	
	erfolgt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im	Gesprächsteilnehmer:	
	Zusammenwirken mit einer erfahrenen Fachkraft.	Besprochene gewichtige Anhaltspunkte gemäß Formular 2.4.6.1.1	
	Wenn eine erfahrene	Besteht ein Gefährdungsrisiko:	
	Fachkraft eines anderen Dienstes hinzugezogen wird, sind die	nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen	
	personenbezogenen Daten der Familie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit dies die	nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind:	
	Aufgabenerfüllung zulässt	Zu beteingen sind.	
		☐ ja, folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet: Verantwortlich:	
		nein.  Die Einbeziehung der	
		Personensorgeberechtigten kann erfolgen, weil der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.	
		ja, nächster Schritt: -> (3) und (4) nur Einbeziehung des Kindes	
		erfolgt bis: Verantwortlich:	
		nein, nächster Schritt: -> (4) nur Einbeziehung des Kindes Erfolgt bis:	
2	Finhaziahung dan	Verantwortlich:	Varantwantlich für
3	Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	Art der Einbeziehung: Erfolgt am:	Verantwortlich für die Dokumentation:
<u> </u>			<u> </u>

4	Einbeziehung des Kindes	Art der Einbeziehung:	Verantwortlich für
т		Erfolgt am:	die Dokumentation:
		Beteiligte:	
	Magnahman mit danan	Ergebnis der Beteiligung Mit folgenden Maßnahmen kann das	Verantwortlich für
5	Maßnahmen, mit denen das Gefährdungsrisiko	Gefährdungsrisiko abgewendet werden:	die Dokumentation:
	abgewendet werden kann	Geramuungsrisiko abgewendet werden.	die Bokumentation.
		Reichen die Maßnahmen aus, das	
		Gefährdungsrisiko abzuwenden?	
		D is nüskstan Sahnittı > (6) Dai dan	
		ja, nächster Schritt: -> (6) Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die	
		Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen	
		hinzuwirken.	
		Erfolgt bis:	
		Verantwortlich:	
		□ nein, nächster Schritt: -> Mitteilung an	
		das Jugendamt.	
		Erfolgt bis:	
		Verantwortlich:	
6	Bei den	Die Personensorgeberechtigten wurden am Informiert und beraten. Es wurde auf die	Verantwortlich für die Dokumentation:
	Personensorgeberechtigten ist auf die	Inanspruchnahme der Maßnahmen	die Dokumentation:
	Inanspruchnahme der	hingewirkt:	
	geeigneten Hilfen	Gesprächsteilnehmer:	
	hinzuwirken.		
		Sind die Personensorgeberechtigten in der	
		Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen?	
		Tanspiden zu neimien.	
		☐ ja, nächster Schritt: -> (7)	
		Mit den Personensorgeberechtigten wird die	
		Umsetzung der Maßnahmen vereinbart.	
		Erfolgt bis: Verantwortlich:	
		, eranom eranom	
		□ nein, nächster Schritt: -> (8) Mitteilung	
		an das Jugendamt.	
		Erfolgt bis: Verantwortlich:	
7	Mit den	Die geeigneten Maßnahmen können in der	Verantwortlich für
,	Personensorgeberechtigten	eigenen Einrichtung erbracht werden.	die Dokumentation:
	wird die Umsetzung der		
	Maßnahmen vereinbart.	Mit den Personensorgeberechtigten wurden	
		am folgende Maßnahmen vereinbart:	
		Gesprächsteilnehmer:	
		D's Management and the state of	
		Die Maßnahmen werden entsprechend der	
		Vereinbarung durchgeführt.	
		Termin für die nächste Risikoeinschätzung:	
		Verantwortlich für die Risikoeinschätzung:	
	120	Zu beteiligen sind:	
8	Mitteilung an das	Telefonische Kontaktaufnahme  durch	Verantwortlich für
	Jugendamt	durch: Am:	die Dokumentation:
	Mit dem Jugendamt	Gesprächspartner:	
	besteht die Vereinbarung,	1 .	

dass das Jugendamt	2. Übermittlung des	
informiert wird, wenn die	Dokumentationsbogens erfolgt am:	
Einrichtung die		
erforderliche Maßnahme		
nicht selbst durchführen		
kann.		

#### b) Dokumentation - Folgeverfahren: Risikoeinschätzung

Die Risikoeinschätzung ist in zeitnahen Abständen zu wiederholen, wenn die Maßnahmen zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtung erbracht werden.

Auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Für jeden Handlungsschritt wird der Verantwortliche für die Dokumentation festgelegt. Die Letztverantwortung liegt bei der Leitung der Einrichtung.

In der Dokumentation müssen erfasst sein:

- Name des Kindes,
- Anschrift des Kindes oder ggf. abweichender Aufenthaltsort
- Name der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- Anschrift der Eltern bzw. ggf. abweichender Aufenthaltsort.

#### Das Folgeverfahren und deren Dokumentation erfolgt nach unten stehendem Schema:

	Handlungsschritte	Dokumentation	Verantwortlich für die Dokumentation / Anmerkungen
1	Risikoeinschätzung  Die Fachkraft und die Leitung der Einrichtung nehmen in kollegialer Beratung eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor.	Name der Fachkraft: Name der Leitung: Datum der Mitteilung an die Leitung: Datum des Gesprächs: Weitere Gesprächsteilnehmer:  Besprochene gewichtige Anhaltspunkte gemäß Dokumentationsbogen 2.4.6.1.1  Besteht ein Gefährdungsrisiko:  □ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen □ nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich. Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind:	Verantwortlich für die Dokumentation:

	T		
		☐ ja, die Einbeziehung der erfahrenen	
		Fachkraft ist erforderlich.	
		Erfolgt bis:	
		Verantwortlich:	
2	Hinzuziehen einer	Name der erfahrenen Fachkraft:	Verantwortlich für
	erfahrenen Fachkraft:		die Dokumentation:
	Falls die Vermutung eines	Dienststelle (Name und Adresse):	
	gewichtigen		
	Anhaltspunkts für ein	TelNr:	
	Gefährdungsrisiko in der		
	kollegialen Beratung nicht	Datum des Gesprächs:	
	ausgeräumt werden kann,		
	erfolgt eine Abschätzung	Gesprächsteilnehmer:	
	des Gefährdungsrisikos im		
	Zusammenwirken mit	Besprochene gewichtige Anhaltspunkte gemäß	
	einer erfahrenen	Formular 2.4.6.1.1	
	Fachkraft.		
		Besteht ein Gefährdungsrisiko:	
	Wenn eine Fachkraft eines		
	anderen Dienstes	☐ nein, das Verfahren ist damit abgeschlossen	
	hinzugezogen wird, sind	_	
	die personenbezogenen	nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich.	
	Daten der Familie zu	Die nächste Risikoeinschätzung erfolgt am:	
	anonymisieren bzw. zu	Verantwortlich für die Risikoeinschätzung:	
	pseudonymisieren, soweit	Zu beteiligen sind:	
	dies die		
	Aufgabenerfüllung zulässt	☐ ja, Besteht Dringlichkeit und	
	Transparentianing Europe	Eilbedürftigkeit wegen akuter Gefährdung?	
		Enseduringheit wegen andter Geramaang.	
		☐ ja.	
		Folgende Maßnahmen werden sofort eingeleitet:	
		Verantwortlich:	
		verantworthen.	
		☐ nein.	
		Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	
		kann erfolgen, weil der wirksame Schutz des	
		Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.	
		Kindes daddren ment in Frage gestent wird.	
		☐ ja, nächster Schritt: -> (3) und (4) nur	
		Einbeziehung des Kindes	
		Erfolgt bis:	
		Verantwortlich:	
		verantwormen.	
		nain nächstar Schritte > (4) nur	
		nein, nächster Schritt: -> (4) nur	
		Einbeziehung des Kindes	
		Erfolgt bis:	
<u></u>	Dinhariah as As	Verantwortlich:	Manager 11: 1 Co
3	Einbeziehung der	Art der Einbeziehung:	Verantwortlich für
	Personensorgeberechtigten	Erfolgt am:	die Dokumentation
		Beteiligte:	
	70.1	Ergebnis der Beteiligung:	XX41.4.0
4	Einbeziehung des Kindes	Art der Einbeziehung:	Verantwortlich für
		Erfolgt am:	die Dokumentation
		Beteiligte:	
		Ergebnis der Beteiligung:	
5	Maßnahmen, mit denen	Mit folgenden Maßnahmen kann das	Verantwortlich für
1	das Gefährdungsrisiko	Gefährdungsrisiko abgewendet werden:	die Dokumentation:
	abgewendet werden kann		
		Reichen die Maßnahmen aus, das	
		Gefährdungsrisiko abzuwenden?	

6	Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken.	□ ja nächster Schritt: -> (6) Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinzuwirken. Erfolgt bis: Verantwortlich: □ nein, nächster Schritt: -> (8) Mitteilung an das Jugendamt. Erfolgt bis: Verantwortlich: Die Personensorgeberechtigten wurden am informiert und beraten. Es wurde auf die Inanspruchnahme der Maßahmen hingewirkt: Gesprächsteilnehmer:  Sind die Personensorgeberechtigten in der Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen? □ ja, nächster Schritt: -> (7) Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart. Erfolgt bis: Verantwortlich: □ nein, nächster Schritt: -> Mitteilung an das Jugendamt. Erfolgt bis:	Verantwortlich für die Dokumentation:
7	Mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart.	Verantwortlich:  Die geeigneten Maßnahmen können in der eigenen Einrichtung erbracht werden.  Mit den Personensorgeberechtigten wurden am folgende Maßnahmen vereinbart:  Gesprächsteilnehmer:  Die Maßnahmen werden entsprechend der Vereinbarung durchgefüht.  Termin für die nächste Risikoeinschätzung: Verantwortlich für die Risikoeinschätzung: Zu beteiligen sind:	Verantwortlich für die Dokumentation:
8	Mitteilung an das Jugendamt  Mit dem Jugendamt besteht die Vereinbarung, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die Einrichtung die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführen kann.	Telefonische Kontaktaufnahme durch:     Am:     Gesprächspartner:      Übermittlung des     Dokumentationsbogens erfolgt am:	Verantwortlich für die Dokumentation

Vorgehensweise bei Verletzung des Kindeswohls durch eine(n) Mitarbeiter/in

Wir unterscheiden im Folgenden zwischen Gefährdung bzw. Verletzung des Kindeswohls durch Mitarbeiter/innen

- a) Pädagogisches Fehlverhalten und Gewaltausübung aus Überforderung, Unachtsamkeit oder Lieblosigkeit
- b) sexualisierte Gewalt

Zu a): Bei einem Vorfall von pädagogischem Fehlverhalten, der das Wohl eines oder mehrerer Kinder beeinträchtigt haben könnte handeln wir gemäß dem intern festgelegten Schema zur Vorgehensweise bei Gewalt durch eine/n Kollegen/in.

- zum Schutz der Kinder werden Sofortmaßnahmen ergriffen (z.B. Entfernung des/der Kollegen/in von der Arbeit mit den Kindern) und die Trägervertretung darüber informiert.
- Die Trägervertretung prüft im Austausch mit der Leitung, ob es sich um einen meldepflichtigen Vorfall nach § 47 SGB VIII handelt. Sollte dies der Fall sein, erfolgt unmittelbar eine Meldung an die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde (= Fachaufsicht im Kreisjugendamt)
- Es erfolgt zudem eine Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat zur Abklärung arbeitsrechtlicher Schritte und pädagogischer Maßnahmen.
- Die Eltern des betroffenen Kindes werden ebenfalls zeitnah (nach Möglichkeit am gleichen Tag) über den Vorfall informiert.

Zu b): Jede/r Mitarbeiter/in der Einrichtung ist verpflichtet, den Verdacht einer sexuellen Grenzüberschreitung, eines sexuellen Übergriffs oder sexualisierter Gewalt durch kirchliche Angestellte zu melden. Die Information über die Kenntnis eines solchen Vorfalls geht in diesem Fall an eine unabhängige Ansprechperson der Erzdiözese München Freising, die für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst beauftragt sind. Diese unabhängigen Ansprechpersonen sind:

#### **Diplompsychologin Kirstin Dawin**

St. Emmeramweg 39 85774 Unterföhring Telefon: 089 / 20 04 17 63

KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

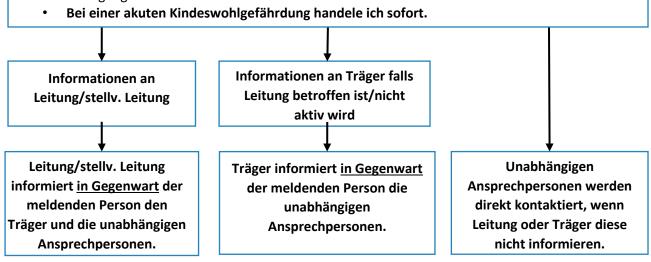
Pacellistraße 4 80333 München Telefon: 0174/300 26 47 Fax: 089/95 45 37 13-1

MMiebach@missbrauchsbeauftragte-

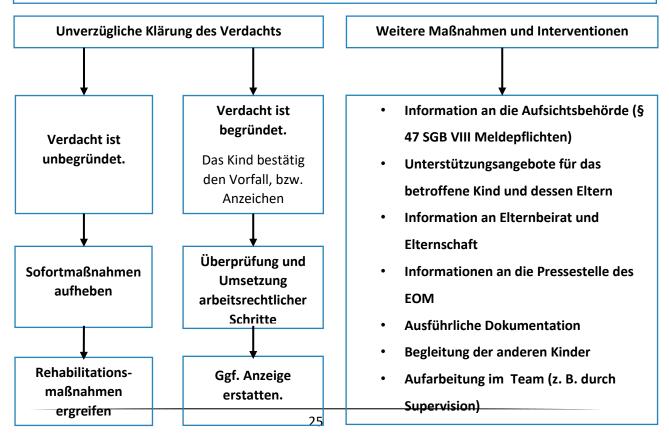
muc.de

# Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt <u>durch eine:n Kollegen:in oder</u> sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.



Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der "unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" und in Abstimmung mit diesen!



#### Vorgehensweise bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wir unterscheiden in unserem pädagogischen Handeln zwischen entwicklungsbedingten "Doktorspielen" und sexuellen Übergriffen, bei denen ein Machtgefälle erkennbar wird und die zu erzwungenen sexuellen Handlungen führen, wie z.B. Küsse, Zeigenlassen der Geschlechtsteile, unerwünschtes Zeigen von Geschlechtsteilen, Überreden zum Anschauen und Anfassen der Geschlechtsteile, gezieltes Greifen in den Intimbereich.

Erhalten wir Kenntnis von einem Fall sexuellen Übergriffs unter Kindern z.B. durch eigene Beobachtung oder durch die Eltern des betroffenen Kindes oder durch die Schilderung von anderen Kindern, gehen wir mit solch einem Vorkommnis fachlich und professionell um und handeln nach folgenden Schritten:

#### 1. Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das betroffene Kind sollte die Möglichkeit haben, sich zuerst zu äußern. Dies soll in einer Atmosphäre geschehen, die das Vertrauen fördert. Wir vermitteln dem Kind das Gefühl, dass wir ihm Glauben schenken, auf seiner Seite stehen und ihm helfen wollen. Wir führen keine "sechs-Augen-Gespräche" mit betroffenem und übergriffigem Kind, da sonst das betroffene Kind sich nicht frei äußern kann. Das betroffene Kind muss im Gespräch erfahren, dass es nicht für das Vorkommnis verantwortlich ist. Dem betroffenen Kind soll die Verantwortung für das weitere Handeln abgenommen werden und es soll deutlich werden, dass die Erzieherin sich darum kümmert. Im pädagogischen Alltag danach sollte man die Stärkung des betroffenen Kindes im Auge behalten.

#### 2. Gespräch mit dem übergriffigen Kind

Hier ist es wichtig, dass die Erzieherin souverän und sicher auftritt. Das Kind soll mit seinem Verhalten konfrontiert werden und es soll selbst sein Handeln beschreiben. Das übergriffige Kind bekommt vermittelt, dass die Erzieherin Bescheid weiß und es ihr nicht zu peinlich ist, darüber zu reden. Wenn das übergriffige Kind nicht bereit ist, sich zu äußern, wird hier kein Druck aufgebaut aber klar gemacht, dass das benannte Verhalten nicht weiter geduldet wird. Das übergriffige Kind muss beim Gespräch den Eindruck gewinnen, dass nur sein Verhalten abgelehnt wird, nicht aber es selbst. Es wird ihm die Chance zur Verhaltensänderung eingeräumt.

#### 3. Setzen pädagogischer Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Übergriffe sollen nur das übergriffige Kind, nicht aber das betroffene Kind einschränken. Man kann z.B. das übergriffige Kind verstärkt beobachten und eine begrenzte Zeit lang nicht zulassen, dass betroffenes Kind und übergriffiges Kind miteinander spielen. Es kann vom übergriffigen Kind verlangt werden, dass es sich beim betroffenen Kind entschuldigt und glaubhaft versichert mit seinem übergriffigen Handeln aufzuhören. Grundsätzlich muss sich das Erziehungspersonal auch beim übergriffigen Kind die Frage stellten, was hinter seinem unerwünschten Verhalten steckt. Möglicherweise dient das übergriffige Verhalten dem Kind dazu, selbst erlittenes Unrecht aufzuarbeiten. Wir müssen also versuchen, hinter die Motive des übergriffigen

Kindes zu blicken.

Wir trennen übergriffiges und betroffenes Kind nicht dauerhaft voneinander; denn die beiden müssen lernen, wieder miteinander auszukommen. Würde man z.B. das übergriffige Kind in eine andere Gruppe versetzen, oder würden die Eltern des betroffenen Kindes ihr Kind in eine andere Einrichtung schicken, wäre beiden Beteiligten die Möglichkeit zur vollständigen Aufarbeitung genommen. Unser Grundsatz ist es, Probleme dort zu beheben, wo sie entstanden sind.

#### 4. Kommunikation mit den Eltern

Es ist sehr wichtig, sowohl mit den Eltern des betroffenen Kindes, als auch mit den Eltern des übergriffigen Kindes offen und transparent zu kommunizieren. Dabei ist großes Feingefühl und Sensibilität gefragt.

Die Eltern des betroffenen Kindes müssen wissen, dass der Vorfall sehr ernst genommen wird. Das Bedauern, dass ihrem Kind das in der Einrichtung angetan wurde muss zum Ausdruck gebracht werden. Es geht jedoch in dem Gespräch nicht um Schuldfragen, sondern um Aufarbeitung des Geschehenen. Gemeinsam mit den Eltern können die nächsten Schritte festgelegt werden, wie ihrem Kind geholfen werden kann. Ziel ist es, dass das betroffene Kind aus dem Vorfall gestärkt hervorgeht und alle Hilfen bekommt, die es braucht.

Mit den Eltern des übergriffigen Kindes wird auch in einer sehr offenen Weise gesprochen. Sie müssen Kenntnis über den Vorfall erhalten und dazu Stellung nehmen können. Die Erziehungspartnerschaft zu den Eltern ist hier sehr wichtig. Es geht nicht darum, ihr Kind abzustempeln, sondern nur darum, unerwünschtes Verhalten zu unterbinden. Die Eltern kennen ihr Kind noch besser als wir und können unter Umständen wertvolle Hinweise geben, was ihr Kind dazu veranlasst hat, sexuell übergriffig zu werden.

Für die Einbeziehung von Eltern gibt es jedoch eine Ausnahme: Besteht der Verdacht, dass das Kind zu Hause sexuelle Gewalt erfährt, sind nicht die Eltern zu informieren, sondern eine Fachberatungsstelle einzuschalten.

5. Aufgreifen des Themas "Mein Körper gehört mir" in der Kindergruppe Meist macht es Sinn, auch in der Gesamtgruppe, dem das übergriffige und/oder das betroffene Kind angehören sexualpädagogische Themen aufzugreifen. Man muss den Fall nicht genau benennen und in allen Einzelheiten schildern. Besser ist es, keine Namen zu nennen, um das übergriffige Kind nicht zu tabuisieren. Aber jedes Kind soll ermutigt werden, Nein zu sagen, wenn etwas geschieht, das es nicht möchte und die Kinder sollen lernen, zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden und müssen wissen, dass Hilfe holen kein Petzen ist. Sie sollen auch lernen, dass Körpernähe die Freiwilligkeit erfordert und es nicht richtig ist, wenn ein anderer, (vielleicht stärkerer) einen zu Handlungen zwingen oder überreden möchte, die man selbst nicht will. Manchmal ermutigen Gespräche in der Gruppe andere Kinder, die selbst betroffen sind, sich anzuvertrauen.

Wenn Kinder im Alltag spüren und tatsächlich erleben, dass ihre Erzieherinnen und Erzieher keine Angst vor diesen Themen haben, dass sie von sexuellen Übergriffen

wissen wollen und tatsächlich helfen können, dann ist dies ein wertvoller Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

#### 10. Nachhaltige Aufarbeitung

Kommt es zu einem Fall von Kindeswohlgefährdung oder sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Angestellte, herrscht im Team des Kindergartens und in der Elternschaft große Betroffenheit. Redebedarf entsteht und der Fall muss gründlich aufgearbeitet werden. Eine gründliche Aufarbeitung ist gleichzeitig Prävention für die Zukunft. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Schweigen hilft nur den Tätern oder Täterinnen. Aus einem Prozess der gründlichen Aufarbeitung eines durchlittenen Falls geht die Einrichtung gestärkt hervor. Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Kollegen/innen, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Eine nachhaltige Aufarbeitung mit externer fachlicher Unterstützung wird daher sichergestellt.

Kommt ein von sexuellen Missbrauch betroffenes Kind in die Einrichtung (zurück), wird die Präventionsbeauftragte des Ordinariats München/Freising kontaktiert.

Christine Stermoljan

Diplom Sozialpädagogin Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/Verhaltenstherapie

Telefon: 01 70/2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Zudem stellt der Träger individuelle Maßnahmen zur Aufarbeitung sicher:

- seelsorgerische Begleitung
- Gespräche mit Mitarbeiter/innen und Eltern unter Hinzuziehung externer fachlicher Hilfe, z.B. der Erziehungsberatungsstelle vor Ort
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch weitere Beratungsstellen
- Überprüfung und Anpassung bzw. Erweiterung des Schutzkonzeptes

#### 11. Externe Beratungsstellen

Da jeder Fall sich anders darstellt und wir als Pädagoginnen im Kindergarten manchmal damit überfordert sein können bzw. Kinder und Eltern ein MEHR an Beratung brauchen, listen wir hier im Folgenden einige externe Beratungsstellen auf, die fallweise kontaktiert werden können.

- Kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen

Telefon: 089/231716-9120

www.kibs.de

Wildwasser München e.V.
 Telefon: 089/60039331

www.wildwasser-muenchen.de

- Kinder- und Jugendtelefon "Nummer gegen Kummer"

Telefon: 116 111 (kostenfrei und anonym) Sprechzeiten: Mo bis Sa 14 – 20 Uhr www.nummergegenkummer.de

- IMMA e.V.

Telefon: 089/2607531

E-Mail: <u>beratungsstelle@imma.de</u>

www.imma.de/einrichtungen/beratungsstelle.html

#### 12. Schlusswort

Die Erstellung des Schutzkonzeptes erfolgte im Team des Kindergartens St. Martin. Fortbildungen zum Kinderschutz und zur Prävention in Kindertagesstätten haben in uns ein neues Bewusstsein geschaffen, dass wir auch im kath. Kindergarten St. Martin hellhörig und achtsam sein müssen, um Gefährdungen hinsichtlich des Kindeswohls wahrzunehmen und rechtzeitig nötige Kurskorrekturen einzuleiten.

Unser Wunsch ist es, dass uns dieses Schutzkonzept Sicherheit im Handeln bei eventuell auftretenden Gefährdungen gibt.

Grenzverletzungen durch uns oder durch Dritte sind Teil unseres pädagogischen Alltags. Wir können uns nicht wünschen, dass schlimme Dinge nicht geschehen, aber wir können unter Berücksichtigung des Schutzkonzepts hoffentlich frühzeitig genug Schaden von den uns anvertrauten Kindern abwenden. Somit ist es unser Wunsch, dass die Einhaltung der Richtlinien in diesem Dokument dazu führen, dass unser Kindergarten immer ein sicherer Ort ist für alle Kinder, die ihn besuchen.

#### 13. Verwendete Literatur

Dr. Maywald, J.: "Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen" KiTa Fachtexte

Kinder dürfen nein sagen! Hg. Deutscher Caritasverband e.V.

Vera Reuter-Bronner Seminarunterlagen: Kinderschutz "Sichere Orte für Kinder schaffen"

Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.

Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32: Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen

"Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung" – Handreichung der Erzdiözese München und Freising

"Kinderschutz im Kita-Alltag – Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern" – Handreichung der Erzdiözese München und Freising

Erzdiözese München und Freising: "Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen"

Ursula Winklhofer "Partizipation und Beschwerdeverfahren in der Kita" KiTa Fachtexte

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Staatsinstitut für Frühpädagogik: "Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung". Beltz Verlag 2006

Erzdiözese München und Freising: "Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern"